

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0024	
701 - Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 22.01.2003	
Bearb.	: Herr Stödter	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: tr		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung

20.02.2003
20.05.2003

Straßenreinigungssatzung; hier: Erlass einer 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage B 03/0024 beschlossen.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
Haushaltsplan:
Ausgabe:
Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Die derzeit gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wurde am 30.10.1979 von der Stadtvertretung beschlossen. Zuletzt wurde am 10.09.2002 von der Stadtvertretung eine Nachtragssatzung beschlossen, siehe hierzu Vorlage B 02/0288. Mit dem Beschluss der Vorlage B 02/0671 werden weitere Straßen gewidmet. Unabhängig von einer möglichen Einführung einer Straßenreinigungsgebühr sind somit die folgenden Änderungen an den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung vorzunehmen:

Reinigung in Stichstraßen und Wohnwegen:

Die Regelungen zu den Stichstraßen und Wohnwegen waren bislang unübersichtlich und damit missverständlich. Mit zwei Ausnahmen (*Lütjenmoor parallel zur Europaallee* bzw. *Rathausallee zum Amtsgericht*) ist die Reinigung den Anliegern übertragen. Soweit die Straße selber in Anlage 2 geführt wird, findet sich dort meist die Bemerkung "*außer ... / ohne Stichweg zu...*"; in Anlage 1 findet sich die entsprechende Eintragung mit Bemerkung:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

kung **“nur Stichstraße zu...”**. Soweit auch die Straße selber in Anlage 1 geführt wird, findet sich dort in vielen Fällen die Bemerkung **“einschließlich Stichstraße...”**.

Um dies künftig übersichtlicher und damit verständlicher zu gestalten, werden in Anlage 1 die Anmerkung **“die im Folgenden aufgeführten Straßen einschließlich aller Stichstraßen und Wohnwege, soweit diese nicht ausdrücklich in Anlage 2 aufgeführt werden”** beziehungsweise in Anlage 2 die Anmerkung **“soweit im Folgenden nicht ausdrücklich aufgeführt, ohne alle Stichstraßen und Wohnwege”** eingefügt. Dadurch erübrigen sich die entsprechenden Bemerkungen im Einzelnen und sind somit zu streichen.

Straßen im Einzelnen:

Elfenhagen: Diese Straße ist seit 1979 in Anlage 2 geführt. Allerdings befindet sie sich **nicht** innerhalb der geschlossenen Ortslage, so dass hier keine Straßenreinigungspflicht nach § 45 StrWG besteht. Mithin kann auch keine Übertragung auf Anlieger vorgenommen werden. Die Straße ist daher aus den Anlagen zu streichen. Unabhängig davon besteht weiterhin eine Reinigungspflicht der Stadt Norderstedt im Zuge der Verkehrssicherungspflicht nach dem BGB. Diese kann aber nicht per Straßenreinigungssatzung übertragen werden.

Elisabeth-Schwarzhaupt-Kamp: Bisher war diese Straße noch in keiner Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt. Mit Beschluss der Vorlage B02/0671 in der Stadtvertretung am 11.02.2003 wird sie nun gewidmet. Es handelt sich um eine Straße in einem Wohngebiet, die im wesentlichen nur von den Anliegern genutzt wird, vergleichbar dem Elisabeth-Selbert-Weg oder Rosa-Luxemburg-Weg in der näheren Umgebung. Dort wurde die Straßenreinigungspflicht einschließlich der Fahrbahn und Rinnsteine auf die Anlieger übertragen. Der Elisabeth-Schwarzhaupt-Kamp ist daher ebenso in Anlage 1 aufzunehmen.

Industriestraße: Bislang wurde diese Straße ohne Bemerkung in Anlage 2 geführt. Damit war die Übertragung der Reinigungspflicht für die Stichstraße zum Haltepunkt Friedrichsgabe nicht eindeutig geregelt. Um dies künftig sicher zu regeln, wird eine entsprechende Eintragung in Anlage 1 eingefügt.

§ 3 -Ordnungswidrigkeiten

Der alte DM-Betrag (1.000) wurde in Euro umgerechnet und abgerundet.

Anlage(n)

1. 6. Nachtragssatzung
2. Pläne der neu eingefügten Straßen

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------